



Fördervereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein Kindergarten St. Hedwig Alfhausen

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen führen

Förderverein Kindergarten St. Hedwig Alfhausen e.V.

2. Sitz des Vereins ist Alfhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr, es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Kindergartens St. Hedwig Alfhausen. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch jede ideelle und materielle Hilfe insbesondere durch die Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden. Vorrangige Ziele sind die
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Arbeitsmaterialien,
 - Verbesserung der Räumlichkeiten und der Einrichtung,
 - Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen und der Eltern,
 - Ermöglichung von Projekten,
 - Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand, mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres,
- b) auf Beschluss des Vorstandes durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt,
- c) durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) sonstigen Zuwendungen.
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Die Rückzahlung von geleisteten Beträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Beirat.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufen. Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

3. Für die Leitung der Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter auf Zuruf der anwesenden Mitglieder bestimmt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit keine besonderen Mehrheiten in dieser Satzung vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - b) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
 - f) der Beschluss einer Satzungsänderung,
 - g) die Auflösung des Fördervereins zu beschließen,
 - f) die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt oder von den Vereinsmitgliedern beantragt werden.
6. Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

1. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: den drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer.
2. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der drei Vorsitzenden, übernehmen gemeinschaftlich die Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Hauptamtliche Mitarbeiter des St. Hedwig Kindergartens Alfhausen sind nicht wählbar. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.

§ 9

Der Beirat

1. Der Beirat, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht, hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in jeglicher Hinsicht.
2. Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen.

§ 10

Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung sind 1 oder 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins Kindergarten St. Hedwig der kath. Kirchengemeinde St. Johannis, Alfhausen zu, die es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten oder für Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Kirchengemeinde St. Johannis gemeinnützig einzusetzen hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am Dienstag, 15.02.2011, in Alfhausen von den Gründungsmitgliedern verabschiedet und wie folgt unterzeichnet:

Edith Korman
Sonja Jorische
Alexandra Hedemann
Stefanie Hausfeld

Christoff Orenbaum
Agnes Ulara Drack
Kans-Jürgen Bosse